

## **Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen zu den Eckpunkten des geplanten Hochschulzukunftsgesetzes**

### **Zusammenfassung**

Die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind weithin anerkannt wegen ihrer bisher erbrachten Leistungen. Sie tragen seit ihrer Gründung maßgeblich dazu bei, einen Bildungsaufstieg für alle Talente zu ermöglichen. An den Fachhochschulen dieses Landes finden sich Studentinnen und Studenten aus allen Teilen der Gesellschaft, viele Menschen mit Migrationshintergrund und in zunehmendem Maße Studierende ohne Abitur oder Fachabitur. Die Angebote der Fachhochschulen bieten so allen Begabten die Chance, sich nach den eigenen Fähigkeiten zu entwickeln.

Es muss im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, über ein exzellentes und durchlässiges Wissenschaftssystem im europäischen und globalen Kontext zu verfügen. Die im Lande vorhandenen hervorragenden Ansätze und Voraussetzungen müssen weiterentwickelt, aber auch neue Perspektiven geschaffen und neue Formen der Zusammenarbeit ausprobiert werden. Solche wegweisenden wissenschaftspolitischen Impulse kommen nach Meinung der Fachhochschulen im Eckpunktepapier deutlich zu kurz. Ohne solche Impulse aber ist die bestmögliche Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Hochschulsystems nicht möglich.

Eine Erprobung neuer Hochschultypen, jenseits von Universitäten und Fachhochschulen, könnte ein solches politisches Zeichen sein. Experimentierklauseln für bislang nicht mögliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, aber auch mit Forschungseinrichtungen oder anderen Partnern, könnten bislang ungenutzte Potenziale erschließen. Solche Überlegungen werden in anderen Bundesländern angestellt beziehungsweise schon umgesetzt. Auch der Wissenschaftsrat hat hierzu interessante Empfehlungen ausgesprochen.

Die Grundausstattung der Fachhochschulen für Forschung, Entwicklung und Transfer ist heute unzureichend. Die Fachhochschulen erwarten von einem neuen Hochschulgesetz Perspektiven, hinreichende Ressourcen auch für diese neben der Lehre verankerte Pflichtaufgabe zu erhalten. Dies muss Priorität vor der Zuweisung weiterer Aufgaben haben.

In den im Eckpunktepapier erwähnten Rahmenvorgaben für den Bereich der Haushalts-, Wirtschafts- und Personalverwaltung sehen die Fachhochschulen die Gefahr einer Rückkehr zur fachaufsichtlichen Einflussnahme des Landes und damit zu einer Rücknahme der Autonomie. Die Hochschulen informieren das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung bereits jetzt umfangreich, umfassend und verbindlich, etwa in Form der Hochschulfinanzplanung, der Wirtschaftsplanung oder des Berichts der Wirtschaftsprüfer. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachhochschulen sind gern bereit, auch den Parlamentarierinnen und Parlamentariern alle benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Instrument der Rahmenvorgaben lässt befürchten, dass langfristige Planungen der Hochschulen durch kurzfristige Vorgaben des Ministeriums, an Parlament und Ausschuss vorbei, nicht mehr möglich sind.

Insgesamt appellieren die Fachhochschulen an das Parlament, das aktuelle Niveau der Hochschulautonomie, das zu einer enormen Leistungssteigerung der Hochschulen geführt hat und um das uns die Hochschulen anderer Länder beneiden, unangetastet zu lassen.

Natürlich hat das Land das Recht und die Pflicht, hochschulpolitische Ziele zu setzen und umfassend informiert zu werden. Dies ist auch unter den Bedingungen der Hochschulautonomie möglich.

Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Passagen des Eckpunktepapiers zu dem Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes in NRW finden Sie in den folgenden Abschnitten, ergänzt um weitere wichtige Aspekte einer Hochschulgesetznovellierung, die sich im Eckpunktepapier nicht wiederfinden.

## **Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen zu den Eckpunkten des geplanten Hochschulzukunftsgesetzes**

### **Teil I: Verhältnis-Land Hochschulen**

#### 1) Gesellschaftliche Aufgabenstellung der Hochschulen

Eine stärkere Berücksichtigung gesellschaftlicher Verantwortung von Hochschulen in ihrer gesetzlich normierten Aufgabenbeschreibung ist zu begrüßen, betont und verstärkt sie doch das vorhandene Engagement und Selbstverständnis nordrhein-westfälischer Fachhochschulen, das sich in Lehre und Forschung und in vielfältigen Projektzusammenhängen dokumentiert.

Eine spezifische Zuweisung weiterer Aufgaben, die über den Kernbereich von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie den Technologietransfer hinaus gehen, muss dann auch Auswirkungen auf die Finanzierung der Hochschulen haben.

#### 2) Steuerung der Hochschulen

Bereits in den frühen 90er Jahren erkannte die damalige SPD-Landesregierung eine ineffiziente Überregulierung des Hochschulbereichs. Die zuständige Fachministerin attestierte ein Übermaß an staatlichen Einzelvorgaben und Detailsteuerung. In der Folge wurden direktive staatliche Steuerungsinstrumente sukzessive zurückgefahren und hierüber ein konsequenter Autonomieprozess begonnen. Aus Sicht der Fachhochschulen hat sich die skizzierte Entwicklung – gerade in Zeiten hoher Studienplatznachfrage – bewährt. Sie hat Entwicklungspotenzial in den Fachhochschulen freigesetzt, die Verantwortung der Hochschulen geschärft und die Reaktionsgeschwindigkeit aufgrund effizienterer Prozesse an den einzelnen Standorten unübersehbar erhöht. Dieser im gesamtgesellschaftlichen Interesse verantwortungsvoll ausgefüllte Autonomiestatus darf durch eine Reform des Hochschulrechts keinesfalls in Frage gestellt werden. Eine hochschulrechtliche Umsetzung der aktuellen Kernforderungen des Ministeriums bedeutet letztendlich eine Rückkehr zur wissenschaftspolitischen Governancestruktur der 1980er Jahre.

Ein Defizit sehen die Fachhochschulen bislang auf Seiten der Politik bei der gesetzlichen Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 HG zur Formulierung politisch-strategischer Ziele für den Hochschulbereich durch das Land. Gegenstand solcher Zielvorgaben müssten insbesondere sein:

- Vorgaben für die Gesamtstudienkapazitäten in NRW  
*bezogen auf das Bachelor-und Masterstudienangebot unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung der Studienplatznachfrage, der relativen Aufteilung auf Hochschularten etc.*
- Garantie einer finanziellen Mindestausstattung der Hochschulen und den darauf bezogenen Grundsätzen der Mittelallokation  
*Die derzeitige Mittelgarantie der Hochschulvereinbarung NRW 2015 ließe sich über eine entsprechende Vereinbarung fortführen. Zukünftige Gestaltung, Vollzug oder Ablösung der leistungsorientierten Mittelverteilung wären ebenfalls zu definieren.*
- Investitions- bzw. Maßnahmenprioritäten im Bereich Hochschulbau, inklusive Standortanierung und -modernisierung
- Forschungspolitische Ziele und Akzente, transparente Forschungsförderung
- Im Landeshaushalt vorzusehende Planstellen für Hochschulen
- Ausbau wissenschaftsadäquater Informationsinfrastrukturen und Förderung der geräte-technischen Ausstattung
- Bedarfsgerechter Ausbau orts- und zeitflexibler Studienangebote, sowohl im grundständigen als auch im Weiterbildungsbereich
- Weiterentwicklung des Hochschulbibliothekswesens in NRW
- Positionierung zu relevanten wissenschaftspolitischen Initiativen auf Bundes- und EU-Ebene

Die landespolitischen strategischen Ziele sollten im Gegenstromverfahren erarbeitet werden. Zunächst müssen aus dem Parlament heraus grundsätzliche Erwartungen formuliert und diese durch das Wissenschaftsministerium im Dialog mit den Hochschulen in konkretere Ansätze übersetzt werden. Die letztendliche Verabschiedung der hochschulpolitischen Ziele obliegt wieder dem Landtag. In einem nächsten Schritt ließen sich daraus individuelle Ziel- und Leistungsvereinbarungen ableiten.

Ein solch konsistentes Vorgehen wäre zielführender als die Einführung zusätzlicher Steuerungsinstrumente. Auch bietet bereits das gegenwärtige Hochschulgesetz dem Ministerium weitreichende Informations- und Steuerungsmöglichkeiten. Landesweite Vorgaben zur Wirtschaftsführung setzt das Ministerium bereits umfassend auf dem Verordnungswege sowie durch ergänzende Verwaltungsvorschriften. Deren Einhaltung unterliegt der Rechtsaufsicht des MIWF sowie der verpflichtenden Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Mittelbewirtschaftung sind zudem regelmäßig Gegenstand von spezifischen Analysen des Landesrechnungshofes. Hinzu kommen zahlrei-

che Verwendungsnachweispflichten, Monitoringgespräche, Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung und bei bestimmten Drittmittelprogrammen Untersuchungen der zuständigen Prüfbehörden. Ein Mangel an notwendiger Aufsicht besteht angesichts dieser Prüfungsdichte sicherlich nicht - einen Bedarf an zusätzlichen Rechtsinstrumenten erkennen die Fachhochschulen nicht, ganz sicher nicht in Form der im Eckpunktepapier vorgesehenen ministeriellen Befugnis zur Festlegung landesseitiger Rahmenvorgaben für die Bereiche Haushalts-, Wirtschaftsführung und Personalverwaltung. Diese würden im Gegenteil jede mittel- bis längerfristige Planung in den Hochschulen gefährden.

Bei den umfangreichen Berichtspflichten dominieren zudem Einzelabfragen und teilweise sogar Doppelerhebungen. Diese Praxis bindet unnötig Hochschulpersonal. Sie ist oftmals Ausdruck mangelnder Abstimmung zwischen einzelnen Fachreferaten. Es fehlt ein durchdachtes, systematisches Gesamtkonzept für ein modernes Hochschulberichtswesen, das regelmäßigen ministeriellen und parlamentarischen Informationsbedürfnissen Rechnung trägt. Dessen Bestandteile ließen sich allerdings bereits auf Basis des gegenwärtigen Hochschulrechts definieren. Die Fachhochschulen sind gern bereit, an einem solchen Prozess mitzuwirken, da ein so konzipiertes Reporting die Transparenz spürbar erhöhen würde.

### 3) Hochschulfinanzierung

Die Entwicklung der Hochschulfinanzierung hin zu einer strategischen Budgetierung, verstanden als eine Verknüpfung differenzierter Zielvorgaben mit einer darauf bezogenen Grundfinanzierung, wäre durchaus begrüßenswert. Auf diesem Wege könnten besondere Leistungsmerkmale von Fachhochschulen eine stärkere Würdigung erfahren. Entsprechende Potenziale ließen sich im Landesinteresse auf diese Weise besser aktivieren als die derzeitige LOM. Die Setzung regionaler Akzente, beispielsweise unter strukturpolitischen Gesichtspunkten, wäre möglich. Basis der Mittelzuweisung wären differenzierte Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Hochschulen müssen allerdings erhalten bleiben.

Die geforderte höhere Transparenz bei der Drittmittelinwerbung ließe sich über das neu zu konzipierende Berichtswesen herstellen.

### 4) Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

Die Fachhochschulen begrüßen grundsätzlich das System der externen Qualitätssicherung (Programm- und Systemakkreditierung). Das Verfahren der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung hat sich aber als zu aufwändig erwiesen. Die Anforderungen der Agenturen sollten standardisiert, der Umfang der Selbstdokumentation reduziert sowie die Zeiträume bis zur Reakkreditierung großzügiger bemessen werden. Die Landesregierung sollte über die Kultusministerkonferenz, aber auch im Dialog mit dem Akkreditierungsrat sowie den Hochschulen auf eine Verbesserung hinwirken. Gleichzeitig ist den im Jahr 2010 vom Verwaltungsgericht Arnsberg bekundeten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des gegenwärtigen Akkreditierungssystems und der diesbezüglich noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.

## 5) Sicherung guter Arbeitsbedingungen

Selbstverständlich besitzen alle Fachhochschulen ein hohes Interesse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern attraktive Beschäftigungsbedingungen zu bieten, schon weil die Verpflichtung guten Personals aufgrund der Einkommenserwartung allein nicht möglich ist. Ihre Diensttheren- und Arbeitgeberbereitschaft nehmen sie verantwortungsbewusst wahr. Über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen IV haben sich die Hochschulen zur Unterzeichnung eines noch zu entwickelnden „Rahmenkodex Gute Arbeit an Hochschulen“ verpflichtet. Ein partizipativer Arbeitsprozess hierzu unter Beteiligung der beiden Landespersonalrätekonferenzen ist bereits angelaufen und wird durch das Wissenschaftsministerium koordiniert. Somit kann auch für den Bereich Personalverwaltung auf weitergehende Eingriffsmöglichkeiten in Form von Rahmenvorgaben verzichtet werden, zumal die Landesregierung über den Arbeitgeberverband des Landes erheblichen Einfluss auf die Anwendung des geltenden Tarifrechts nehmen kann. Der Grundsatz der „Guten Arbeit“ erfordert aber auch eine verlässliche, aufgabengerechte Hochschulfinanzierung. Eine unzureichende Grundfinanzierung in Kombination mit einer zunehmenden Abhängigkeit von befristeten öffentlichen Sondermitteln sowie stets nur auf Zeit vergebenen öffentlichen und privaten Drittmitteln reduziert die Möglichkeiten, bestehende Arbeitsverträge zu entfristen oder neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbefristet einzustellen. Hier steht das Land in der Verantwortung, die Voraussetzungen für nachhaltige Personalstrukturen zu schaffen.

## **Zu Teil II: Hochschulverfassung**

Die bisherige Aufgabenverteilung zwischen den bestehenden Gremien hat sich unter den verstärkten Anforderungen der vergangenen Jahre bewährt und ist sachgerecht. Sie sichert kollektive Handlungsfähigkeit und eröffnet gleichzeitig wichtige Partizipationsmöglichkeiten. Der Hochschulrat sollte weiterhin für die Kontrolle und die strategische Beratung zuständig sein, das Präsidium für die operative Steuerung und Strategieplanung. Der Senat ist die Legislative der Hochschulen und ein Ort des hochschulweiten Diskurses. Die Fakultäten bzw. Fachbereiche nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung eigenverantwortlich wahr. Ihr Handeln ist einerseits durch das Subsidiaritätsprinzip und die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre geprägt, unterliegt aber auch einer übergeordneten Steuerung durch das Präsidium zur Berücksichtigung der Hochschulinteressen.

## 6) Hochschulleitung

Die Binnenstruktur der Hochschule muss eine professionelle, an gesellschaftlichen Anforderungen orientierte Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Nicht ohne Grund wurde im Rahmen mehrerer Hochschulgesetznovellen die Handlungsfähigkeit der Hochschulleitungen durch Verlagerung von Entscheidungsrechten gestärkt, ohne jedoch monokratische Strukturen zu schaffen. Die gegenwärtige Kompetenzzuordnung der Selbstverwaltungsgremien sichert eine funktionale „Gewaltenteilung“ zwischen Leitung, Grundsatzentscheidung und Kontrolle.

Im Rahmen ihrer Leitungskompetenz gewährleisten Rektorate beziehungsweise Präsidien Reaktionsschnelligkeit und konsistente Entscheidungen, die die Hochschule in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und nicht durch spezifische Einzelinteressen bestimmter Organisationseinheiten überlagert werden.

Die bisherige Dienstvorgesetzeneigenschaft des Hochschulrats gegenüber den hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern hat sich aus Sicht der Hochschulen bewährt. Sie sprechen sich jedoch dafür aus, dass das Ministerium im Prozess eines Abwahlverfahrens beteiligt wird und somit eine endgültige Abwahl nur mit Zustimmung des MIWF erfolgen kann.

Die Fachhochschulen stehen auf dem Standpunkt, dass jede Entscheidungsträgerin und jeder Entscheidungsträger auch gleichzeitig Verantwortung für das persönliche Handeln trägt und dafür ggf. zur Rechenschaft gezogen werden kann. Studentische Mitglieder im Präsidium wären diesem Grundsatz faktisch kaum zu unterstellen. Auch die Kontinuität in der Zusammenarbeit sowie die Planungssicherheit, die die Hochschulen als große Erfolgsfaktoren für die Hochschulleitung erachten, wären mit einem studentischen Mitglied bei einer Amtszeit von einem Jahr sehr schwer sicherzustellen. Es müssen andere Wege gefunden werden, Studentinnen und Studenten verstärkt in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen. Dies könnte durch eine Stärkung ihrer Position in den Gremien und Kommissionen erfolgen.

## 7) Senat

Im Senat, als dem für die Hochschulverfassung wichtigstem Organ, muss eine angemessene Partizipation aller Hochschulmitglieder sichergestellt sein. Die Fachhochschulen schlagen vor, eine entsprechende Verpflichtung im Hochschulgesetz vorzusehen, der die Hochschulen in ihren Grundordnungen auf unterschiedliche Weise entsprechen können. Dies würde etwa auch der unterschiedlichen Bedeutung des Mittelbaus an den Hochschul(typ)en Rechnung tragen. Die viertelparitätische Lösung, oder eine in diesem Fall von den Fachhochschulen favorisierte Drittelparität (Studierende, Mitarbeiter/innen, Professor/inn/en), würde dann zum Tragen kommen, wenn keine mit dem Gesetz verträgliche Regelung geschaffen wird. Bei einer Stimmenverteilung ohne grundsätzliche professorale Mehrheit wird ein immer wiederkehrender und langer Abstimmungsprozess darüber befürchtet, ob in diesem oder jenem besonderen Fall nicht doch eine professorale Mehrheit grundgesetzlich erforderlich ist. Dies würde die Handlungsfähigkeit und Reaktionsgeschwindigkeit der Hochschulen negativ beeinflussen.

## 8) Hochschulrat

Die Transparenz der Arbeit des Hochschulrates muss gegeben sein. Aus diesem Grund begrüßen die Fachhochschulen die Forderung nach Rechenschaftspflicht und Abberufungsmöglichkeit seiner Mitglieder.

Die genaue Zusammensetzung des Gremiums mit internen und externen Mitgliedern sollte den Hochschulen überlassen bleiben; dies scheint im Hinblick auf die unterschiedlichen Profile der Hochschulen unverzichtbar. Eine starke Einbeziehung des Hochschulrats in den Kommunikationsprozess zwischen allen an der Hochschule vertretenen Gruppen wird an

vielen Hochschulen bereits praktiziert und kann auch gesetzlich normiert werden. Die maßgebliche Rolle des Hochschulrats bei der Wahl des Präsidiums sollte beibehalten werden, da sie eine Bestenauslese, auch unter Einbeziehung externer Persönlichkeiten, gewährleistet.

### 9) Hochschulkonferenz

Die Einrichtung einer Hochschulkonferenz, die mindestens einmal jährlich die Lage und Perspektive der Hochschulen berät, sollte in den Grundordnungen der Hochschulen optional sein. Man sollte den Grundordnungen, und damit dem Senat, auch die Ausprägung einer solchen Veranstaltung überlassen.

## **Teil III: Studium, Gleichstellung, Diversity Management**

### 10) Studium

Die Fachhochschulen haben die Umstellung ihrer Studiengänge im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess insgesamt zügig und sachgerecht vollzogen. Praxisnah und anwendungsorientiert ausgebildete Bachelor- und Masterabsolventen der Fachhochschulen sind auf dem Arbeitsmarkt begehrt. Dies belegen die stabile und schnelle Integration in ausbildungsadäquate Berufsfelder und die darauf aufbauenden Karrierepfade. Solche Erfolge bestätigen eine umsichtige Curriculums-Gestaltung. Die Fachhochschulen achten auf die Studierbarkeit ihrer Studienangebote bei realistischer Belastung der Studierenden. Eine Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Studierenden bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Studien- bzw. Prüfungsordnungen begrüßen die Fachhochschulen, wenn diese in konstruktiver Weise erfolgt. Jedoch erachten sie die Gewährung von Vetorechten, wie im Eckpunktepapier angedacht, als nicht zielführend. Die Ordnungen der Fakultäts-/ Fachbereichsräte könnten zwingend vorsehen, in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation den Diskussions- und Entscheidungsprozess um eine breitere studentische Sichtweise anzureichern.

Die angedeutete Weiterentwicklung landesseitiger Rahmenvorgaben für das Studiengeschehen mittels Rechtsverordnung sollte nur dort erfolgen, wo offensichtliche Fehlentwicklungen vorliegen. Zur Verbesserung des Übergangs zwischen Bachelor- und Masterphase wären allgemeine Bestimmungen zur vorläufigen Einschreibung in das MA-Studium zu normieren. Formal fehlen Studierenden, die unmittelbar vor dem Ablegen der Bachelor-Prüfung stehen, die notwendigen Immatrikulationsvoraussetzungen. Gerade wenn der konsekutive Master nicht semesterweise, sondern im jährlichen Rhythmus angeboten wird, ließen sich unnötige Zeitverluste für Studierende spürbar reduzieren.

In den kommenden Jahren ist mit einem steigenden Bedarf an orts- und zeitflexiblen Studienangeboten zu rechnen. Mit dem Institut für Verbundstudium verfügen die Fachhochschulen bereits über eine etablierte Plattform im Bereich des berufs- oder ausbildungsbegleitenden Distance-Learning. Gerade die dort praktizierte, berufs- bzw. familienverträgliche Kombination von Selbstlern- und Präsenzphasen hat sich über die Jahre bewährt. Das dort angebotene Fächerspektrum ließe sich weiter, durchaus onlinegestützt, ausbauen. Hierzu bedarf es jedoch der notwendigen Ressourcenausstattung. Eine im vorliegenden Eckpunkte-

papier diskutierte Verpflichtung für Hochschulen, Online-Studiengänge in einem vorgegebenen Mindestumfang vorzuhalten, wird zu Lasten anderer Kernaufgaben gehen.

Im Zuge kooperativer Promotionen begleiteten Fachhochschulen bereits heute innovative Dissertationsprojekte. Sie leisten somit zunehmend wertvolle Beiträge zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auf Basis etablierter Forschungsprofile. Mit ihren strukturierten Programmen stellen sie eine hohe Qualität und Transparenz des Promotionsprozesses sicher. Als Weiterentwicklung der kooperativen Promotion sollte es daher auf der Grundlage einer Öffnungsklausel besonders forschungsstarken Bereichen von Fachhochschulen ermöglicht werden, eigenverantwortliche Promotionen unter Beteiligung von Universitäten (nach dem Modell der NRW-Kunst- und Musikhochschulen) durchzuführen.

### 11) Gleichstellung

Hinsichtlich der Gleichstellung sind in den letzten Jahren an den Hochschulen erhebliche Fortschritte erzielt worden, der Frauenanteil in der Professorenschaft und in den Fakultäts-/ Fachbereichsleitungen ist deutlich gestiegen, die Zahl weiblicher Hochschulleitungen ebenfalls.

Selbstverständlich fühlen sich die Fachhochschulen der Umsetzung gleichstellungspolitischer Ziele auch weiterhin stark verpflichtet. Das vom Ministerium für die Fachbereichsebene vorgeschlagene Kaskadenmodell kann im Fachhochschul-Sektor jedoch keine Anwendung finden, da hier eine durchgängige Kaskade zwischen Studium und Berufung fehlt. Promotions- und gegebenenfalls Habilitationsphase finden bislang zwangsläufig an Universitäten statt. Gegen ein Fachhochschul-adäquates Modell haben die Fachhochschulen nichts einzuwenden.

Damit wissenschaftliche Karrieren von Frauen mit dem Wunsch nach Familie besser vereinbar werden, ist eine Anhebung des Alters für eine Verbeamtung auf die in den meisten Ländern üblichen 50 Jahre erforderlich, gegebenenfalls in Verbindung mit einer tatsächlich handhabbaren Berücksichtigung von Erziehungs- oder Pflegezeiten.

### 12) Diversity Management

Die Fachhochschulen haben die Bildungsbeteiligung in unserem Land nachhaltig gestärkt und sich als Motor für den persönlichen, aber auch sozioökonomischen Fortschritt erwiesen. Dabei gelang und gelingt es ihnen in erheblichem Umfang, nichttraditionelle Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium zu gewinnen. Um nicht nur eine formale, sondern eine tatsächliche und erfolgreiche Integration in ein Studium zu gewährleisten, bedarf es angesichts einer wachsenden Heterogenität der Studierendenschaft erheblicher Anstrengungen. Dieser Aufgabe stellen sich die Fachhochschulen gerne im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Gesetzlich vorgeschriebene Diversity-Beauftragte mit Freistellung, Büro und Etat schmälern den verfügbaren Finanzrahmen. Ihre Einrichtung könnte den jeweiligen Grundordnungen überlassen werden.



## Chancen für ein zukunftsfähiges Hochschulsystem in Nordrhein-Westfalen

### 1) Notwendiger Freiraum zur Wahrnehmung des Forschungsauftrags

Die stetig zunehmende Bedeutung des Forschungsauftrags der Fachhochschulen spiegelt sich in wachsenden Drittmittelvolumina, erfolgreichen Anträgen auf Mitgliedschaft in der European University Association, aber auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wider. Sie ist auch ein wichtiger Aspekt der Chancengerechtigkeit, ermöglicht sie doch den aus breiten gesellschaftlichen Schichten stammenden Studierenden der Fachhochschulen Zugang zu Forschung, Entwicklung und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Wahrnehmung des Forschungsauftrags wird jedoch durch eine unverändert an der Situation der 1970er Jahre orientierten Personalstruktur sowie hohe Lehrdeputate der Professorinnen und Professoren erschwert. Um weitere Potenziale anwendungsorientierter Forschung im Landesinteresse zu aktivieren, müssen forschungsstarke Professorinnen und Professoren mehr Zeit erhalten, wie es andere Länder durch die Einrichtung von Forschungsprofessuren ermöglicht haben. Dies könnte erfolgen über eine signifikante Anhebung der Lehrdeputatsermäßigung. Mit derzeit 4 Prozent Ermäßigung für alle Aufgaben liegt Nordrhein-Westfalen ohnehin derzeit am unteren Rand der deutschen Länder. Eine flexiblere Verteilung des Lehrdeputats unter Einbeziehung besonders qualifizierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter würde ebenso Freiräume für Forschung eröffnen, allerdings nur, wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkapazität führt.

Unter diesem Aspekt sowie aufgrund der gestuften Bologna-Abschlüsse sind die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesetz neu zu betrachten.

### 2) Strukturelle Weiterentwicklung des Hochschulsystems – Experimentierklauseln für neue Hochschul- und Kooperationsformate

Ein Hochschulzukunftsgesetz sollte im Sinne der Zukunftssicherung und der wettbewerblichen Positionierung des Landes innerhalb Deutschlands und Europas das Wissenschaftssystem auch durch die Erprobung neuer institutioneller Formen jenseits der bestehenden Hochschultypen (Universität/Fachhochschule) weiterentwickeln. Der Wissenschaftsrat hat in seinen „Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem“ (Köln 2010) und in den „Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen“ (Köln 2010) ein klares Votum für eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Fachhochschulen und damit für einen stärker ausdifferenzierten Fachhochschulsektor formuliert. Er befürwortet ausdrücklich eine kompetenzorientierte Weiterentwicklung jenseits des Regelfalls und empfiehlt länderspezifische Öffnungsklauseln und Experimente, um zukunftsweisende neue Hochschulformen und Formen der Kooperation zwischen verschiedenen Hochschultypen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu erproben.<sup>1</sup> Die Fachhochschulen können einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems in Deutschland leisten, indem sie z.B. neue Fächer (Lehrerbildung/Frühkindliche Erziehung/Gesundheit) in neuen Hochschulformen -wie Professional Schools- gemeinsam mit Universitäten erproben, wobei durch die Kooperation in gemeinsamen themenfokussierten „Schools“ jede Institution ihre fachlichen und strukturellen Stärken einbringen kann.

---

<sup>1</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2010, S.76 f.

Denkbar sind auch neue Hochschulformen, wie z.B. grenzüberschreitende, binationale Hochschulen oder Colleges nach angloamerikanischen oder niederländischen Modellen.

Der Wissenschaftsrat setzt sich für mehr arbeitsteilige und kooperative Strukturen im Hochschulsystem ein und empfiehlt ausdrücklich die Einrichtung von Kooperationsplattformen von Fachhochschulen und Universitäten für die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, kooperative Studienangebote und die Kooperation mit Dritten (privaten Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen). Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen könnte der Vorschlag des Wissenschaftsrates weiter präzisiert und als Modell für ein „Graduiertenkolleg“ bzw. „Forschungskolleg“ oder ein „Institut für fortgeschrittene Studien“ („Institute for Advanced Studies“) des Landes NRW genutzt werden,<sup>2</sup> das entweder landesweit oder regional, fachübergreifend oder nach Schwerpunkt-Themen differenziert zu entwickeln wäre. Fachhochschulen würde gemeinsam mit Universitäten die Möglichkeit eröffnet, verlässlich und in qualitätsgesicherten und transparenten Verfahren Forschungsvorhaben und Promotionen gemeinsam durchzuführen und zu betreuen.

Nicht zuletzt empfiehlt der Wissenschaftsrat im Rahmen einer Experimentierklausel neue Formen der Governance und neue Personalstrukturen an Hochschulen zu erproben, um ideenreiche neue Entwicklungen im Bereich der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen nicht zu behindern, sondern zu unterstützen.

### 3) Wettbewerbliche Anforderungen

#### Namensgebung nordrhein-westfälischer Fachhochschulen

Laut Hochschulgesetz dürfen sich die Hochschulen des Landes eigene Namen geben. Davon machen viele Hochschulen Gebrauch, auch um ihre deutschland- und europaweite Profilierung zu unterstreichen. Die derzeitige Regelung in § 2 Abs. 5 wird vom Ministerium so ausgelegt, dass die Bezeichnung „Technische Hochschule XX“ grundsätzlich zu einer Verwechslung mit einer Universität führt. Inzwischen ist aber die Bezeichnung „Technische Hochschule“ bereits von anderen Ländern für Fachhochschulen vorgesehen (etwa: Technische Hochschule Mittelhessen), so dass hier ein Wettbewerbsnachteil für nordrhein-westfälische Fachhochschulen besteht. Die gesetzliche Regelung sollte so gefasst werden, dass die „Verwechslungsgefahr“ nicht so eng ausgelegt werden kann, wie es derzeit geschieht, und sich Fachhochschulen „Technische Hochschule“ nennen dürfen.

**Mit einer Vorwärtsorientierung, dem Erhalt der Autonomie und innovativen Elementen kann das Hochschulgesetz aus Sicht der Fachhochschulen zu einem echten Hochschulzukunftsgesetz werden.**

---

<sup>2</sup> Die Wissenschaftsministerin des Landes Schleswig-Holstein prüft derzeit die Einrichtung eines Promotionskollegs Schleswig –Holstein vgl. Pressemitteilung vom 10.01.2013